FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von dem
Präsidenten
der FH Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
Fon +49 251 83-64054

12.07.2024
Nr. 70/2024
Seite 465 -475

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master Logistik und Supply Chain Management (M.Sc.) an der FH Münster vom 12.07.2024

FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master Logistik und Supply Chain Management (M.Sc.) an der FH Münster vom 12.07.2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster hat der Fachbereich Wirtschaft der FH Münster folgende Besondere Bestimmungen erlassen:

Inhaltsverzeichnis **Seite**

§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad 3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen 4
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Leistungspunkte, Aufnahme des Studiums 5
§ 5 Modulprüfungen des Studiums 5
§ 6 Masterthesis und Kolloquium 6
§ 7 Inkrafttreten 8

Anlage: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Masterstudiengang Logistik und Supply Chain Management (M.Sc.) an der FH Münster, den der Fachbereich Wirtschaft als konsekutives Studienangebot durchführt. Sie bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Logistik und Supply Chain Management an der FH Münster.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad

(1) Die Masterprüfung bildet den zu wissenschaftlicher Berufstätigkeit qualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen sowie die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und dazu befähigen, komplexe Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld der Logistik zu analysieren, praxisgerechte Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die wissenschaftlichen und analytisch-konzeptionellen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten. Inhalt und Konzeption des Curriculums zielen darauf ab, Studierende zukünftige Fach- und Führungskräfte auszubilden, die in einem sich ständig wandelnden Umfeld praxisnahe Lösungen für logistische Problemstellungen entwickeln und umsetzen können.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Kompetenzen zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen im Berufsfeld der Logistik erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten. Absolventen des Masterstudiengangs Logistik an der FH Münster sind darauf vorbereitet Verantwortung zu übernehmen, indem sie ethische Grundsätze wahren, nachhaltige Lösungen fördern und die gesellschaftlichen Implikationen ihrer Entscheidungen berücksichtigen.

(4) Ein qualifizierter Masterabschluss befähigt grundsätzlich zur Promotion.

(5) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad „Master of Science“, Kurzbezeichnung „M.Sc.“ verliehen.

FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang Logistik and Supply Chain Management an der FH Münster sind nachzuweisen

ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten, auf dem Gebiet der Wirtschafts- oder Wirtschaftsingenieurwissenschaften, Wirtschaftsinformatik mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5),

die studiengangbezogene besondere Eignung,

ausreichende Englischkenntnisse auf dem B2-Niveau nach dem europäischen Referenzrahmen

eine fachbezogene praktische Tätigkeit (Praxistätigkeit) von mindestens 8 Wochen Dauer.

(2) Der berufsqualifizierende erste Hochschulabschluss wird ausnahmsweise auch nachgewiesen durch besonders qualifizierte Leistungen in der beruflichen Tätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, besonders qualifizierte Leistungen in der zweiten Hälfte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums oder eine besonders logistikrelevante und ausgezeichnete Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss nach Vorlage geeigneter Unterlagen und evtl. nach einem persönlichen Fachgespräch. Die entscheidungserheblichen Feststellungen sind vom Prüfungsausschuss zu dokumentieren.

(3) Absolventinnen und Absolventen eines nicht überwiegend wirtschaftsbezogenen Studiengangs können ausnahmsweise – ggf. unter Auflagen – zugelassen werden. Die erforderlichen Feststellungen und Auflagen trifft der Prüfungsausschuss nach Vorlage geeigneter Unterlagen. Die entscheidungserheblichen Feststellungen sind vom Prüfungsausschuss zu dokumentieren.

(4) Die studiengangbezogene besondere Eignung wird in einer Prüfung festgestellt. Das Nähere ergibt sich aus der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Eignung für den Masterstudiengang Logistik und Supply Management an der FH Münster, die der Fachbereich Wirtschaft erlässt.

(5) Bildungsausländer, die Module in deutscher Sprache belegen, müssen zusätzlich ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen. Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache ist grundsätzlich über ein entsprechendes Zertifikat einer allgemein anerkannten Sprachprüfinstitution zu führen. Der TestDaF mit einem Niveau von TDN 4 in allen Teilprüfungen (oder ein gleichwertiger Nachweis) gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für den Masterstudiengang Logistik und Supply Chain Management. In begründeten Ausnahmefällen kann das Zertifikat durch eine Bescheinigung des Fachbereichs ersetzt werden. Die Feststellung trifft eine entsprechend qualifizierte Person, die Bescheinigung ist vom Prüfungsausschuss zu unterzeichnen. Die entscheidungserheblichen Feststellungen sind zu dokumentieren.

(6) Eine einschlägige Praxisphase äquivalenter Dauer im Studium zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss wird als fachbezogene praktische Tätigkeit (Praxistätigkeit) anerkannt, wenn sie in der zweiten Hälfte des Studiums absolviert wurde. Ebenso kann die Dauer einer Abschlussarbeit angerechnet werden, die außerhalb der Hochschule anwendungsorientiert angefertigt wurde.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Leistungspunkte, Aufnahme des Studiums

(1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

(2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) umfasst 11 Module sowie die Masterthesis und das Kolloquium, denen in der Summe 120 Leistungspunkte zugeordnet sind. Weitere Details sind dem anliegenden Studienplan zu entnehmen.

(3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann grundsätzlich nur im Jahresrhythmus zum Wintersemester aufgenommen werden. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Zustimmung durch den Prüfungsausschuss möglich.

§ 5 Modulprüfungen des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in zwölf Pflichtmodule.

Modul	Zeitpunkt der Modulprüfung zum Ende des …Fachsemesters	LP/ ECTS
Material- und Informationsflüsse	1.	8
Transportmanagement und Advanced Analytics	1.	6
Technische Logistik	1.	6
Logistikrecht	1.	3
Supply Chain Management und Prozesse	1.	7
Supply Chain Controlling und Operations	2.	9
Digitalisierung und Automatisierung	2.	6
Ausgewählte Themen aus Logistik und Supply Chain Management	2.	9

FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Integrierte Logistik	2.	6
Fokus Semester	3.	30
Research Methods	4.	6
Masterthesis und Kolloquium	4.	24

Im Modul ausgewählte Themen aus Logistik und Supply Chain Management sind studiengangsübergreifend aus einem Angebot mehrerer Sprints drei zu wählen.

(2) Modulprüfungen können im dritten Studiensemester auf Antrag im Gesamtumfang von bis zu 30 Leistungspunkten an einer anderen Hochschule abgelegt werden. Sie werden nach Maßgabe der jeweiligen dort geltenden Prüfungsordnung durchgeführt und sind in Abstimmung mit der Hochschule in deren Spezialisierungs- bzw. Vertiefungsrichtungen zu absolvieren.

(3) Kandidatinnen und Kandidaten, die ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit 210 Leistungspunkten abgeschlossen haben, müssen das Modul „Fokus Semester“ (30 LP) nicht absolvieren.

(4) Die Wiederholung von Modulprüfungen richtet sich nach § 10 Allgemeiner Teil der Prüfungs-ordnung

§ 6 Masterthesis und Kolloquium

(1) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Masterthesis beträgt 60 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2000 Zeichen je Seite).

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterthesis) beträgt bis zu vier Monate.

(3) Zur Masterthesis kann zugelassen werden, wer

1. an der FH Münster im Masterstudiengang Logistik und Supply Chain Management eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
2. mindestens 60 Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß § 5 nachweisen kann. Dabei muss das Modul 11 (Research Methods) bestanden sein.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. der Nachweis über die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterthesis und zur Ablegung

der Masterprüfung in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe.

3. eine Erklärung darüber welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Masterthesis bereit ist.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Masterthesis kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterthesis der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.
4. die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang oder einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(7) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 6 Absatz 3 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterthesis nachgewiesen sind, die Einschreibung oder Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
2. die Masterthesis mindestens als bestanden vorbenotet worden ist.

(8) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt.

(9) Für die bestandene Masterthesis und das bestandene Kolloquium erhält die Kandidatin oder der Kandidat 24 Leistungspunkte.

§ 7 Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Logistik und Supply Chain Management an der FH Münster treten am 01.09. 2024 in Kraft und gelten für die Studierenden, die sich erstmals zum Wintersemester 2024/2025 in den Masterstudiengang Logistik und Supply Chain Management einschreiben. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht. Gleichzeitig werden die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Logistik vom 18. Juli 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der FH Münster Nr. 92/2016 vom 19.Juli 2016, S. 669-678) aufgehoben. Näheres wird in einer Aufhebungsordnung geregelt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 06. Mai 2024 und vom 26. Juni 2024.

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- und sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Münster, 12.07.2024

Der Präsident
der FH Münster

Prof. Dr. Frank Dellmann

Anlage

Studienplan für den Masterstudiengang Logistik und Supply Chain Management

Abkürzungen			
LP: Leistungspunkte	MP: Modulprüfung	PE: Prüfungselement	S: Seminar
SWS: Semesterwochenstunden	SU: Seminaristischer Unterricht	Ü: Übung	V: Vorlesung

	1. Semester						2. Semester						3. Semester						4. Semester					
	SWS						SWS						SWS						SWS					
Form der Lehrveranstaltung	V	S	Ü	SU	LP	PE	V	S	Ü	SU	LP	PE	V	S	Ü	SU	LP	PE	V	S	Ü	SU	LP	PE
Veranstaltung																								
Material- und Informationsflüsse				5	8	MP																		
Transportmanagement und Advanced Analytics				4	6	MP																		
Technische Logistik				4	6	MP																		
Logistikrecht				2	3	MP																		
Supply Chain Management und Prozesse	1		1	3	7	MP																		
Supply Chain Controlling und Operations										6	9	MP												

Digitalisierung und Automatisierung									4		6	MP												
Ausgewählte Themen aus Logistik und Supply Chain Management									2	4	9	MP												
Integrierte Logistik								4			6	MP												
Fokus Semester														0,75			30	MP						
Research Methods																					4		6	MP
Masterthesis und Kolloquium																					0,4		24	MP
Summe SWS/ LP	20				30		20				30		0				30		4,4				30	